

Betrifft
Anpassung des Leistungskataloges
Kontakt
044 265 50 50
Datum
22.09.2008



Spida **Familienausgleichskasse** Postfach CH-8044 Zürich

Spida
Familienausgleichskasse
Bergstrasse 21
Postfach
CH-8044 Zürich
Telefon 044 265 50 50
Fax 044 265 53 53
info@spida.ch
www.spida.ch

Anpassung des Leistungskataloges Spida Familienausgleichskasse für suissetec Kunden

Seit Jahren besteht ein Fonds, aus dessen Mitteln Leistungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) ausgeglichen werden – der Sozialfonds suissetec. Da die Mittel dieses Fonds bis Ende 2010 aufgebraucht sein werden, hat die suissetec-Delegiertenversammlung Ende Juni 2009 beschlossen, die vom Sozialfonds zu erbringenden Leistungen zu reduzieren. Eine Erhöhung des Beitragssatzes kam für die Delegierten nicht in Frage (die Prämien hätten auf rund 0,3% der Lohnsumme erhöht werden müssen, um die Leistungen wie bisher weiterzuführen).

Worum geht es konkret?

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der schweizerischen Gebäudetechnikbranche regelt unter anderem die für die Branche ausgehandelten Sozialleistungen. Ein Teil der vom Arbeitgeber zu erbringenden Leistungen wird von der Spida Familienausgleichskasse im Auftrag des suissetec Sozialfonds zurückerstattet. Der entsprechende Leistungskatalog ist im Anhang 5 des GAV abgebildet. Er umfasst Familienzulagen und Leistungen im Falle von Absenzen, sogenannte Absenzzuschädigungen.

Wer erbrachte bisher welche Leistungen?

Die Familienzulagen und gesetzlich fixierten Geburtszulagen werden von der Spida Familienausgleichskasse (FAK) erbracht. Die FAK erhebt Beiträge zur Finanzierung dieser Zulagen.

Die Absenzzuschädigungen und Zuschüsse zu den Lohnersatzleistungen für Dienstleistende hingegen werden aus dem Sozialfonds suissetec erbracht. Dieser erhebt Beiträge in der Höhe von 0,1% der Lohnsumme zur Finanzierung der Rückvergütungen.

Was verändert sich?

An den Leistungen der Familienausgleichskasse ändert sich nichts.

Aufgrund der eingangs beschriebenen Umstände wird jedoch der Sozialfonds suissetec einen Teil der Rückvergütungen einstellen. Künftig nicht mehr ausbezahlt werden:

- die freiwillige Geburtszulage in Kantonen ohne gesetzlich vorgeschriebene Geburtszulage;
- die Entschädigung von Abwesenheiten bei Heirat, Umzug, Todesfall in der Familie, Infotag für Rekruten sowie die Karenztage bei Unfall;
- der Lohnnachgenuss bei Tod des Arbeitnehmers;
- die Zuschüsse zu den Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) für Dienstleistende;
- die Leistungen bei krankheitsbedingter Invalidität.

Unverändert beibehalten werden die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines politischen Amtes sowie die Tätigkeit als Lehrabschlussprüfungsexperte im Nebenamt. Der Beitragssatz beträgt wie bis anhin 0,1% der Lohnsumme.

Der neue Leistungskatalog per 01.01.2010 ist beigelegt.

Für wen ändert sich etwas?

Der Sozialfonds funktioniert wie eine Rückversicherung. Er erstattet den Arbeitgebern die im Leistungskatalog (GAV Anhang 5) beschriebenen Aufwendungen. Die Änderungen betreffen daher auch ausschliesslich die Arbeitgeber, da lediglich die Rückvergütung für einen Teil der GAV-Leistungen eingestellt wird. Gegenüber den Arbeitnehmern sind die GAV-Leistungen nach wie vor zu erbringen.

Weshalb wird der Leistungskatalog angepasst?

Die suissetec-Mitglieder profitierten über viele Jahre hinweg von einem ausserordentlich guten Leistungspaket und mussten dafür nur einen geringfügigen Beitrag zahlen. Der Sozialfonds hat pro Jahr rund CHF 5 Mio. ausgegeben, um die beschriebenen Leistungen zu erbringen. Dies führte zu einem sukzessiven Abbau des Vermögens, was aufgrund der negativen Kapitalerträge im Jahr 2008 noch beschleunigt wurde. Die Verantwortlichen des Sozialfonds suissetec mussten daher handeln. Als einzige Alternative zur Leistungsreduktion stand nur eine massive Beitragsanhebung zur Diskussion.

Wann tritt die Änderung in Kraft?

Der Leistungskatalog des Sozialfonds suissetec tritt per 1. Januar 2010 in Kraft. Alle im Jahr 2009 entstandenen Ansprüche können noch geltend gemacht werden.



Peter Schilliger
Zentralpräsident suissetec



Martin Dürr
Direktor Spida

Beilage/n

Neuer Leistungskatalog per 01.01.2010

Betrifft
Spida Leistungskatalog suissetec

Version
7.0 gültig ab 01.01.2010

Datum
31.08.2009

spida.

Spida Familienausgleichskasse (Spida-FAK)

Leistungskatalog suissetec gültig ab 1. Januar 2010

Familienzulagen

- Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss den kantonalen Vorschriften
- Geburtszulagen in Kantonen mit entsprechender Regelung

Militär-, Zivildienst und Zivilschutz - Erwerbsersatzordnung

In der Grundausbildung als Rekrut (Dienstleistungscode 11,21,41,13)

- Dienstleistende ohne Kinder CHF 62.00
- Dienstleistende mit Kinder min. CHF 98.00 max. CHF 245.00

während anderen obligatorischen Diensten (Dienstleistungscode 10,20,30,40,50)

- Dienstleistende ohne Kinder min. CHF 62.00 max. CHF 196.00
- Dienstleistende mit Kinder min. CHF 98.00 max. CHF 245.00

Gradänderungsdienst BD (Dienstleistungscode 12)

- Dienstleistende ohne Kinder min. CHF 111.00 max. CHF 196.00
- Dienstleistende mit Kinder min. CHF 160.00 max. CHF 245.00

Durchdiener DD (300 Tg. Dienstleistungscode 10,11)

- Durchdiener ohne Kinder min. CHF 62.00 max. CHF 196.00
- Durchdiener mit Kinder min. CHF 98.00 max. CHF 245.00

Durchdiener Kader (300–420 Tg. Dienstleistungscode 14)

- Durchdiener Kader ohne Kinder min. CHF 91.00 max. CHF 196.00
- Durchdiener Kader mit Kinder min. CHF 135.00 max. CHF 245.00

Obige Sätze setzen sich aus den gesetzlichen EO-Ansätzen zusammen.

Der Tagesansatz wird aufgrund der massgebenden BSV-Tabellen errechnet:

Jahreslohn : 360 Tage	Monatslohn : 30 Tage	Wochenlohn : 7 Tage
-----------------------	----------------------	---------------------

Für suissetec-Mitglieder besteht nur Anspruch auf die kantonalen Familienzulagen sowie auf die Erwerbsausfallentschädigungen gemäss EO Gesetz.

GAV- Leistungen

Alle in diesem Leistungskatalog / Reglement aufgeführten GAV-Leistungen werden bis zum SUVA-Lohnmaximum von **CHF 126'000.00** sowie einer wöchentlichen Arbeitszeit von **40** Stunden ausgeglichen.

Absenzzuschädigungen

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen werden folgende Leistungen zum Tagesansatz vergütet.

Berechnung des Tagesansatzes:

Monatslohn x 13 : 260 Tage = 100% Taglohn
Std. Lohn x 8.0 h x 5 Tage x 52 Wochen + 13. Mt. : 260 Tage = 100% Taglohn

- Ausübung eines politischen Amtes als gewählter Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsrat max. bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr

Diese Entschädigung erfolgt nur gegen Bestätigung der entsprechenden Behörde.
- Lehrabschlussprüfungsexperte (LAP) im Nebenamt max. bis zu 10 Arbeitstagen pro Jahr

Die Entschädigung wird nur gegen LAP-Nachweis/Abrechnung der kantonalen Behörde ausgerichtet. Sie umfasst die Expertentätigkeit an den Prüfungen sowie Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten, soweit diese aus dem erwähnten Nachweis ersichtlich sind.

Dieser GAV-Leistungskatalog bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages suissetec sowie der Regelungen der Stiftung Sozialfonds suissetec.

Anpassung des Leistungskatalogs gemäss Beschluss der Stiftungsratssitzung des Sozialfonds suissetec vom 31. August 2009.

Die in diesem Leistungskatalog nicht erwähnten GAV-Leistungen gemäss Art. 34.1 Bst. a-k) des Gesamtarbeitsvertrages werden von der suissetec Arbeitgeberschaft zu eigenen Lasten übernommen.